

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 21 190

Bern, 11. Mai 2021

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiber Rudin

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Drohung, Nötigung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 1. April 2021 (BM 21 7904)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 1. April 2021 (Zustellung am 8. April 2021) nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Drohung, Nötigung und weiterer Delikte nicht an die Hand. Gegen diese Verfügung erhob B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit undatiertem Schreiben (Poststempel: 19. April 2021) Beschwerde. Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtet die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312]). Es ergeht ein direkter Beschluss.
2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Sie eröffnet demgegenüber namentlich dann eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; 6B_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Der Verfügung lässt sich folgender Sachverhalt entnehmen: Mit Anzeige vom 17. Februar 2021 stellte B. _____ Strafantrag gegen A. _____ wegen Drohung, Nötigung, unbefugter Datenbeschaffung, Urkundenfälschung im Amt und Missbrauch einer Fernmeldeanlage. Die Tatbestände betrachtet B. _____ als erfüllt, da A. _____ ihn mehrfach bedroht haben soll, indem er gesagt habe, dass er B. _____ «fertig» mache und er sich aufhängen solle. Zudem solle A. _____ gedroht haben, sie seien ein Grosskonzern und würden B. _____ privat und geschäftlich «fertig» machen. Daraufhin soll A. _____ ihm nachgestellt haben, indem er mehrfach sein LinkedIn-Profil angesehen habe.
5. Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme wie folgt: Im vorliegenden Fall lässt sich dem angezeigten Sachverhalt nicht entnehmen, auf welche Art und in welchem Zu-

sammenhang die Aussagen des Beschuldigten vorgebracht worden sind. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Aussage «ich mache Sie fertig» aufgrund der unbestimmten und pauschalen Wortwahl und fehlender weiterer Umstände den objektiven Straftatbestand der Drohung gemäss Art. 180 StGB resp. der Nötigung gemäss Art. 181 StGB vorliegend klarerweise nicht erfüllt. Da vom Beschuldigten kein konkreter — insbesondere auch kein rechtswidriger — Nachteil für B. _____ in Aussicht gestellt wurde, fehlt es an einer relevanten Drohung im Sinne von Art. 180 oder Art. 181 StGB. Ebenfalls geht aus dem angezeigten Sachverhalt nicht hervor, inwiefern der Beschuldigte B. _____ mit diesen Worten zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden im Sinne von Art. 181 StGB verleiten hätte wollen. [...]

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall auf die Verwirklichung der Worte «hängen Sie sich auf», namentlich ein Suizid, keinen Einfluss. Die Worte «Hängen Sie sich auf» erfüllen den Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 StGB somit nicht. Ebenfalls sind vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beschuldigte einen diesbezüglichen Einfluss auf B. _____ ausüben würde.

Das mehrmalige Öffnen und Betrachten eines LinkedIn-Profiles stellt klarerweise kein strafbares Verhalten dar. Es handelt sich bei diesen Profilen mithin um selbst erstellte und öffentlich unbegrenzt zugängliche Angaben, welche dem Zweck entsprechen, dass Dritte Zugriff auf ebendiese Informationen erhalten, wobei es keine Einschränkungen gibt.

Für die von B. _____ weiter aufgeführten und nicht näher begründeten Tatbestände der unbefugten Datenbeschaffung, Urkundenfälschung sowie dem Missbrauch einer Fernmeldeanlage lassen sich dem angezeigten Sachverhalt offensichtlich keine Anhaltspunkte finden. Eine strafrechtliche Verfehlung seitens A. _____ ist auch diesbezüglich nicht ersichtlich.

Aus dem Gesagten folgt, dass sich kein Tatverdacht gegen A. _____ erhärtet hat, der die Eröffnung einer Untersuchung rechtfertigen würde (Art. 309 Abs. 4 i.V.m. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Entsprechend ist das vorliegende Verfahren nicht an die Hand zu nehmen.

6. Dem kann sich die Beschwerdekammer anschliessen. Die Staatsanwaltschaft legt in ihrer Verfügung fehlerfrei dar, weshalb das vom Beschwerdeführer zur Anzeige gebrachte Verhalten gestützt auf seine eigenen Angaben den Tatbestand der Nötigung sowie der anderen angezeigten Delikte nicht erfüllt. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag daran nichts zu ändern; insbesondere erübrigen sich unter diesen Umständen weitere Ermittlungshandlungen. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Staatsanwaltschaft hätte Parteien befragen oder Beweise erheben müssen, verkennt er, dass solche Handlungen durch die Staatsanwaltschaft nur bei der Eröffnung eines Verfahrens in Betracht kommen. In casu verfügte die Staatsanwaltschaft demgegenüber zu Recht die Nichtanhandnahme, da selbst aus dem in der Anzeige geschilderten Sachverhalt keine strafbare Handlung hervorgeht. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.
7. Die Beschwerdeschrift lässt ferner in mehreren Passagen den angebrachten Anstand vermissen und enthält ausserdem Textbausteine, welche sich offensichtlich nicht auf das vorliegende Verfahren beziehen. Namentlich wurde die Anzeige vom 17. Februar 2021 gemäss Briefumschlag bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingereicht und nicht – wie vom Beschwerdeführer geltend ge-

macht – bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau. Die Beschwerdekammer stellt dem Beschwerdeführer in Aussicht, Eingaben mit ungebührlichen Äusserungen oder weitschweifigen Ausführungen ohne Konnex zum Verfahrensgegenstand künftig in Anwendung von Art. 110 Abs. 4 StPO zur Überarbeitung zurückzuweisen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt. Dem Beschuldigten sind deshalb von vornherein keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Strafläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Leitender Staatsanwalt C._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 11. Mai 2021

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Rudin

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.